#### C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

# Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO)

(§ 74 Abs. 1 LBO)

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83.56 "Wohnquartier zwischen Rheingoldstraße und Friedrichsstraße" in Mannheim-Neckarau.

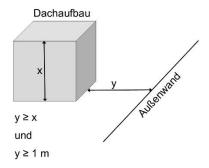
## § 2 Bestandteil der Satzung

Örtliche Bauvorschriften gemäß §§ 3-7 dieser Satzung.

## § 3 Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

(1) Alle technischen Aufbauten müssen gegenüber den Außenwänden (Fassaden) des darunter befindlichen Geschosses um das Maß ihrer Höhe, mindestens jedoch um 1,0 m von der Außenkante des darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt sein. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn die Aufbauten mit einer an die Fassadengestaltung angepassten Einhausung versehen werden.



(2) Notwendige Gebäudetechnik (wie beispielsweise Klimaanlagen) ist in die Gebäudehülle beziehungsweise die Fassadengestaltung zu integrieren.

#### § 4 Gestaltung der Dächer

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

(1) Zulässig sind Mansarddächer (MD), Flachdächer (FD), Satteldächer (SD) und Walmdächer (WD) entsprechend der Planzeichnung.

- (2) Zulässig sind bei den unterschiedlichen Dachformen die folgenden Dachneigungen:
  - MD1: Unterdach 65° 70°, Oberdach 16° 20°
  - MD2: Unterdach 70° 75°, Oberdach 0° 10°
  - MD3: Unterdach 70° 75°, Oberdach 16° 20°
  - MD4: Unterdach 75° 80°, Oberdach 0° 10°
  - FD: 0° 10°
  - SD, WD: 35° 55°

Auf die Festsetzung zur Dachbegrünung wird verwiesen (siehe bauplanungsrechtliche Festsetzung B 10.4)

(3) Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie müssen bei Hauptgebäuden mit Dachneigungen von mehr als 15° dieselbe Neigung wie die Dachflächen aufweisen. Sie müssen – abweichend von § 3 (1) - gegenüber den Außenkanten der Dachflächen um mindestens 0,5 m zurückgesetzt sein.

# § 5 Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

- (1) Werbeanlagen sind nur am Gebäude, im Erdgeschoss, nicht in der Vorgartenzone und nur unter Einhaltung folgender Größen zulässig.
  - Einzelbuchstaben bis maximal 0,30 m Höhe und Breite,
  - sonstige Werbeanlagen (Schilder, Firmenzeichen und dergleichen) bis zu einer Fläche von 1,0 m².
- (2) Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, akustische Werbung, drehbare Werbeträger und solche mit wechselnden Motiven, sowie Laserwerbung, Skybeamer oder Ähnliches.
- (3) Automaten sind nur am Gebäude und nicht in der Vorgartenzone zulässig.
- (4) Anlagen, die zum Anschlagen von Plakaten oder anderen werbewirksamen Einrichtungen bestimmt sind, sind nicht zulässig.

#### § 6

#### Anforderungen an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Standorte für Restmüll- und Wertstoffbehälter sind durch Einhausung, Sichtschutzelemente oder Eingrünung mit Sichtschutzhecken aus Laubgehölzen so zu gestalten, dass der Blick auf die Behälter abgeschirmt wird, oder als Unterfluranlagen zu errichten.

# § 7 Beschränkung oder Ausschluss der Verwendung von Außenantennen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Pro Gebäude ist nur eine Gemeinschaftsantennenanlage oder Satellitenantenne zulässig.

# § 8 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen der Vorgaben nach §§ 3-7 dieser Satzung handelt.

### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 74 Abs. 7 LBO mit Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch, sobald der Bebauungsplan Nr. 83.56 "Wohnquartier zwischen Rheingoldstraße und Friedrichstraße" der Stadt Mannheim im Stadtbezirk Neckarau gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft tritt.